

Betrieblicher Ausbildungsplan für die Berufsausbildung zum Prüftechnologen Keramik und zur Prüftechnologin Keramik

Ausbildungsbetrieb: _____

Auszubildender/Auszubildende: _____

Ausbilder/Ausbilderin: _____

Berufsschulstandort: _____ Beginn der Ausbildung: _____

zuständige Stelle: _____ voraussichtliches Ende der Ausbildung: _____

Erläuterungen	Seite 2
1. bis 18. Monat:	
» berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Abschnitt A)	Seite 3 bis 5
19. bis 36. Monat:	
» berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Abschnitt A)	Seite 6 bis 7
Während der gesamten Ausbildung zu vermitteln:	
» integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Abschnitt B)	Seite 8 bis 9

Erläuterungen

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
zeitlicher Abschnitt der Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> » Berufsbildpositionen entsprechend dem § 4 Absatz 2 und 3 der Ausbildungsverordnung » Zeitliche Richtwerte entsprechend dem Ausbildungsrahmenplan 	In dieser Spalte finden sich die aus dem Ausbildungsrahmenplan übernommenen zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.	In dieser Spalte können, auch mit Hilfe der Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan, die Ausbildungsinhalte präzisiert und den jeweiligen betrieblichen Voraussetzungen entsprechend ergänzt werden.	<p>Hier können auch Gründe, die eine Vermittlung zu einem bestimmten Zeitpunkt noch nicht ermöglichen, genannt werden.</p> <p>Zum Ende der Ausbildung müssen alle Ausbildungsinhalte vermittelt worden sein!</p>	<p>In dieser Spalte kann z. B. eingetragen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> » der voraussichtliche Zeitpunkt der Vermittlung innerhalb des Ausbildungsjahrs (z. B. Monat/Quartal) » die Vermittlungsdauer im Betrieb » der Betriebsteil » der zuständige Ausbilder oder die vom Ausbilder mit der Ausbildung beauftragte Person » außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen » Ausbildungsunterlagen

1. bis 18. Monat**Abschnitt A: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten**

Ausbildungsinhalte 1. bis 18. Monat	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
	Abwicklung von Prüfaufträgen vorbereiten (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) 4 Wochen	a) Rohstoffe und Werkstoffe anhand ihrer Eigenschaften einteilen			
		b) branchentypische Herstellungsverfahren unterscheiden			
	Betriebsbereitschaft von Prüfplätzen sicherstellen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2) 8 Wochen	a) Werkzeuge, Messgeräte und Betriebseinrichtungen warten und pflegen			
		b) rechtliche Vorschriften, Normen und Arbeitsanweisungen einhalten			
		c) Rückführungssysteme für Probenmaterial und Verbrauchsmaterial anwenden, Wiederverwendung oder Recycling dokumentieren			
	Proben nehmen und vorbereiten (§ 4 Absatz 2 Nummer 3) 10 Wochen	a) Probennahmepläne erstellen			
		b) Geräte zur Entnahme von Proben auswählen			
		c) repräsentative Proben von Flüssigkeiten und Feststoffen entnehmen			
d) Proben kennzeichnen und Probennahmeprotokolle erstellen					
e) Proben homogenisieren, Proben einengen, Mischproben herstellen					
f) Rückstellmuster kennzeichnen, einlagern und dokumentieren					

		g) Proben verpacken, lagern und für den Transport vorbereiten			
		h) Prüfkörper nach Vorgaben herstellen, insbesondere durch Brechen, Mahlen, Mischen, Teilen, Sägen, Bohren, Schleifen, Trocknen und Brennen			
		i) Prüflösungen nach Vorgaben herstellen			
Chemische und mineralogische Zusammensetzung von Rohstoffen und Werkstoffen ermitteln (§ 4 Absatz 2 Nummer 4) 11 Wochen	a)	Haupt- und Nebenbestandteile mit den Vorproben Boraxperle und Flammenfärbung ermitteln			
	b)	Haupt- und Nebenbestandteile mit den gravimetrischen Verfahren Trocknung und Glühverlust ermitteln			
	c)	pH-Wert-Messung durchführen			
Physikalische und keramische Eigenschaften von Rohstoffen und Werkstoffen ermitteln (§ 4 Absatz 2 Nummer 5) 11 Wochen	a)	Dichte und Porosität ermitteln			
	b)	Feuchte, Korngröße und Korngrößenverteilung bestimmen			
	c)	Brennfarbe und Schwindung prüfen			
	d)	verfahrensspezifische Berechnungen durchführen			
Anwendungstechnische Prüfungen und Versuche durchführen (§ 4 Absatz 2 Nummer 6) 5 Wochen	e)	Maßhaltigkeit und äußere Beschaffenheit prüfen			

	Prüfergebnisse bewerten und dokumentieren (§ 4 Absatz 2 Nummer 7) 13 Wochen	a) Prüfverlauf und Messwerte dokumentieren, auch digital			
		b) Messwerte auf Plausibilität prüfen und statistisch auswerten			
		c) Prüfergebnisse protokollieren, bewerten und kommunizieren			
		d) Bescheinigungen vorbereiten			
	Medien der betrieblichen und technischen Kommunikation anwenden (§ 4 Absatz 2 Nummer 8) 8 Wochen	a) Informationsquellen auswählen und Informationen beschaffen und bewerten			
		b) auftragsbezogene Daten unter Einhaltung des Datenschutzes pflegen, sichern und archivieren, auch digital			
		c) betriebsspezifische Software für Tabellenkalkulation, Textverarbeitung und Präsentation nutzen			
		d) Laborinformationssysteme nutzen und Datentransfer sicherstellen			
		e) Gespräche mit Kunden, Vorgesetzten und im Team situationsgerecht und zielorientiert führen und Gesprächsergebnisse dokumentieren			
		f) fremdsprachliche Fachbegriffe anwenden			
	Prozesse des Qualitätsmanagements anwenden (§ 4 Absatz 2 Nummer 9) 8 Wochen	a) betriebliches Qualitätssicherungssystem im eigenen Aufgabenbereich anwenden			
		b) Prüfmittelüberwachung durchführen			

19. bis 36. Monat**Abschnitt A: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten**

Ausbildungsinhalte 19. bis 36. Monat	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
	Abwicklung von Prüfaufträgen vorbereiten (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) 6 Wochen	c) Arbeitsabläufe planen und organisieren			
		d) Prüfverfahren auswählen			
		e) Prüfpläne erstellen			
		f) Umgebungsbedingungen und Prüfparameter kontrollieren und Einhaltung der Prüfbedingungen sicherstellen			
		g) Prüfgeräte vorbereiten			
	Betriebsbereitschaft von Prüfplätzen sicherstellen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2) 2 Wochen	d) Arbeits- und Betriebsstoffe disponieren			
	Chemische und mineralogische Zusammensetzung von Rohstoffen und Werkstoffen ermitteln (§ 4 Absatz 2 Nummer 4) 20 Wochen	d) Anionen und Kationen mit Fällungs- und Farbreaktionen qualitativ nachweisen			
		e) Haupt- und Nebenbestandteile mit spektroskopischen Verfahren ermitteln			
		f) Titrationsverfahren durchführen			
g) mineralogische Untersuchungen insbesondere Dilatometrie, Differenzthermoanalyse, Thermogravimetrie und optische Verfahren durchführen					
h) analytische Berechnungen durchführen					

Physikalische und keramische Eigenschaften von Rohstoffen und Werkstoffen ermitteln (§ 4 Absatz 2 Nummer 5) 16 Wochen	e) Festigkeit, Härte, Elastizität, Viskosität und Plastizität ermitteln			
	f) Wärmeausdehnung, Temperaturwechselbeständigkeit und Schmelzverhalten prüfen			
Anwendungstechnische Prüfungen und Versuche durchführen (§ 4 Absatz 2 Nummer 6) 18 Wochen	b) Versuche auftragsbezogen aufbauen			
	c) Gebrauchsfähigkeit von Produkten ermitteln			
	d) Verhalten gegenüber chemischen, mechanischen oder thermischen Beanspruchungen prüfen			
Prüfergebnisse bewerten und dokumentieren (§ 4 Absatz 2 Nummer 7) 10 Wochen	e) Fehler analysieren, Prüfprozesse optimieren und die Maßnahmen dokumentieren			
	f) Zusammenfassende Prüfberichte erstellen			
Prozesse des Qualitätsmanagements anwenden (§ 4 Absatz 2 Nummer 9) 6 Wochen	c) Instrumente der kontinuierlichen Verbesserung von Prozessen anwenden			

Während der gesamten Ausbildung zu vermitteln

Abschnitt B: integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
Während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages erklären, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung			
		b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen			
		c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen			
		d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen			
		e) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen			
	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)	a) Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes erläutern			
		b) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären			
		c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen			
		d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben			

	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung ergreifen			
		b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden			
		c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten			
		d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden sowie Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen			
	Umweltschutz (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere			
		a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären			
		b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden			
		c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen			
		d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen			